

versucht sein wird. Es darf aber nach Recht und Billigkeit anerkannt werden, daß die Förderer der Bill sich um die Sache des internationalen Urheberrechtsschutzes wohl verdient gemacht haben, denn der absolute Grundsatz der »Home Manufacture« hat eine Einschränkung erlitten, und die Erfahrung wird nun lehren, daß die Abschwächung dieses Grundsatzes keinerlei Unzulänglichkeiten mit sich bringen wird. Allerdings bildet das Gesetz nur einen Nothbehelf; aber angesichts der zahlreichen und schwierigen Anstrengungen zur Erlangung desselben ist er wertvoll genug und bürgt für eine bessere Zukunft; er ist »a step in the right direction«.

Vom Standpunkt der urheberrechtlichen Lehrmeinungen aus darf man bedauern, daß das Copyright, das Recht der Wiedergabe, nur in seiner pekuniären Form, als Mittel, gewerbliche Unternehmungen und Handelsgeschäfte ins Leben zu rufen, ins Auge gefaßt wurde. Wenn aber die Verleger diesen Feldzug geführt haben, so würden sich die Autoren, die dazu geschwiegen haben, mit Unrecht darüber beklagen, als »quantité négligeable« behandelt worden zu sein. Hätten sie wenigstens ihre Stimme erhoben, um größere Bestimmtheit in der Zurechnung ihrer Rechte am Originalwerk und zugleich an der Übersetzung zu erlangen, oder um eine bessere und einfachere Fassung des Urheberrechtsvorbehalts zu erwirken, so wären sie voraussichtlich damit durchgedrungen.

In den Vereinigten Staaten verspricht man sich Großes von der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, von dem man hofft, es werde vielen Autoren des Kontinents zum Vorteil gereichen. Damit hofft man auch, die häufigen und lebhaften Einwendungen dieser Autoren gegen den mangelhaften amerikanischen Schutz gedämpft zu haben.

In Europa aber sind die Ausblicke viel weniger optimistisch. Die Interessenten sind an die Erfüllung so spitzfindiger und komplizierter Förmlichkeiten, wie diejenigen der amerikanischen Gesetzgebung es sind, nicht gewöhnt, ob schon, wie als recht und billig zugegeben werden muß, die zur Erlangung des vorläufigen Schutzes geforderten Förmlichkeiten dank der einsichtigen Stellungnahme des Herrn Solberg auf ein Minimum beschränkt worden sind. Die Verpflichtung aber, eine überseeische Ausgabe auch nach einer Frist von einigen Monaten herausgeben zu müssen, schreckt die Autoren und ihre Rechtsnachfolger ab. Sie scheinen zu fürchten, das Gesetz werde keine großen Veränderungen mit sich bringen, um so weniger, als ja die einjährige Frist zur Herstellung einer amerikanischen Ausgabe augenscheinlich für wissenschaftliche und historische Werke, die doch in dem internationalen Austausch von Geisteswerken besonders hervortreten, zu kurz ist.

Sodann ist der Zwang, auf die nichtenglischen Werke einen in englischer Sprache abgefaßten Vermerk zu setzen, in den europäischen Kreisen ganz und gar unpopulär. Herr Hölscher spricht in einem mit »Der neue amerikanische »Urheberschutz« für Ausländer« überschriebenen Artikel des Börsenblatts^{*)} von einem »Vermerk, der die guten Deutschen zum Gespött aller frei Denkenden macht«. In dieser Hinsicht ist die Sache sogar noch schlimmer geworden. Ein in Amerika erschienenenes und mit dem vom neuen Gesetz geforderten Vorbehalt nicht versehenes Werk, hauptsächlich aber eine derartige periodische Veröffentlichung, zeigt sich nun den Nachdruckern sofort als gute Beute an. Jedenfalls ist die Sachlage weniger günstig für ein Werk, für das der provisorische einjährige Schutz nachgesucht worden ist, und das während dieser Frist drüben nicht neugedruckt werden konnte. Hierüber schreibt der Informateur des gens de lettres:

*) Nr. 74 vom 30. März 1905.

»Diese Reform wird für die meisten französischen Autoren ohne Nutzen sein, da sie nicht die Möglichkeit haben, sich gewinnbringende Übersetzungen zu sichern, während die amerikanischen Verleger wohl daran tun (?), während eines Jahres gegenüber allen Gesuchen verstoßt und untätig zu bleiben, da sie nach Ablauf der Frist frei über die Übersetzung, die Veröffentlichung und den Verkauf des französischen Werkes verfügen können, ohne den Autor irgendwie entschädigen zu müssen.«

Endlich weisen die europäischen Interessentenkreise, ohne daß sie sich für das mehr platonische Zugeständnis, das ihnen gemacht wurde, besonders begeistert zeigen, mit gemischten Gefühlen auf die den englischen Autoren gewordene Sonderbehandlung hin. Die Autoren des internationalen Verbandes der Berner Union bilden eine große Familie, deren Interessen solidarisch sind. Sie können daher eine Politik, durch die ein Teil dieser Autoren unter der Herrschaft einer Klausel gehalten wird, deren möglichst baldiges Verschwinden einen allgemeinen Wunsch bildet, nicht billigen. Glücklicherweise soll diese ungleiche Behandlung verschwinden. Die Zeitungen melden, Herr W. Heinemann, Verleger in London, habe sich nach den Vereinigten Staaten begeben, habe dort Besprechungen mit den Vertretern der Drucker und Typographen abgehalten, und es sei ihm gelungen, sie von der Grundlosigkeit der Befürchtungen wegen Erteilung einer Prioritätsfrist auch an die Autoren von Büchern in englischer Sprache zu überzeugen; die genannten Vertreter hätten sich denn auch bereit erklärt, gegen eine zweite Abänderungsvorlage, wodurch solchen Autoren eine Gnadenfrist, vielleicht nur von 60 Tagen, eingeräumt werden solle, keine Opposition zu erheben.

Alles, was dazu beiträgt, diese Solidarität sämtlicher fremden Autoren gegenüber den Vereinigten Staaten herbeizuführen, wird begrüßt werden, und zwar aus dem Grunde, den wir schon in dem Bericht über den Pariser Literaturkongress von 1900 hervorgehoben haben und der am besten diese Abhandlung schließen wird:

»Das zu erreichende Hauptziel ist der Eintritt der Vereinigten Staaten in die Berner Union. Dieses Ziel würde aber verfehlt, wenn die Autoren Großbritanniens, also eines Verbandslandes, noch fernerhin unter der schweren Bestimmung des Fabrikationszwangs zu leiden hätten, einer Bestimmung, die grundsätzlich als der offenen und ehrlichen Anerkennung des Urheberrechts zuwiderlaufend, verurteilt werden muß.«

Kleine Mitteilungen.

Darf das Niederwald-Denkmal photographiert werden oder nicht? (Vgl. Gesetz v. 9. Januar 1876 § 6, Ziffer 3.) — Aus Rüdelsheim wird der »Wormser Zeitung« geschrieben: »In der Umgebung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald waren bekanntlich einige Schilder angebracht, laut denen die photographische Aufnahme des Denkmals verboten war und zwar zugunsten einer Firma. Der Rechtsanwalt Dr. Fleischer in Wiesbaden photographierte nun doch das Denkmal und wurde von dem Wärtter wegen Übertretung des Verbots und Beleidigung angezeigt. Der Rechtsanwalt zeigte dann den Wärtter wegen Mißbrauchs seiner amtlichen Befugnisse — er wollte eine Konfiskation des photographischen Apparats vornehmen — und sich selbst wegen der Übertretung des Verbots an, um eine prinzipielle Entscheidung der Frage: Darf das Niederwald-Denkmal photographiert werden oder nicht? herbeizuführen. Ohne daß Gründe angegeben wurden, hat die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung eingestellt. Demnach darf das Denkmal auch photographiert werden.«

Anstößige Inserate. — Die königliche Staatsanwaltschaft in Dresden hat neuerdings ein besonders wachsameres Auge auf Inserate anstößigen oder unsittlichen Inhalts in Zeitungen.